



Politische Gemeinde Weesen

Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:	12. Mai 2020
In Kraft gesetzt auf den:	7. Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
Artikel 1	Grundsatz	3
Artikel 2	Geltungsbereich	3
Artikel 3	Friedhof Fli	3
Artikel 4	Friedhof Bühl	3
Artikel 5	Unterhalt der beiden Friedhöfe	3
II.	Organe und Aufgaben	4
Artikel 6	Organe	4
Artikel 7	Gemeinderat	4
Artikel 8	Bestattungsamt	4
Artikel 9	Bestattungspersonal	5
Artikel 10	Leichenschau	5
Artikel 11	Aufbahrung	5
III.	Bestattungen	5
Artikel 12	Meldepflicht	5
Artikel 13	Bestattungsart	5
Artikel 14	Bestattungsort	6
Artikel 15	Bestattung bei auswärtigem Wohnsitz	6
Artikel 16	Bestattungszeiten	6
Artikel 17	Bestattungskosten	6
Artikel 18	Auswärtige Bestattungen	6
IV.	Grabstätten	7
Artikel 19	Friedhofeinteilung	7
Artikel 20	Gräberarten	7
Artikel 21	Beschriftung der Grabstätten und Kreuze	7
Artikel 22	Gräberarten im Friedhof Fli	7
Artikel 23	Gräberarten im Friedhof Bühl	8
Artikel 24	Familiengrab	8
Artikel 25	Urnengrab	8
Artikel 26	Gemeinschaftsgrab	8
Artikel 27	Urnennische	8
Artikel 28	Grabmasse	9
Artikel 29	Grabesruhe	9
Artikel 30	Grabräumung	9
Artikel 31	Unterhalt der einzelnen Grabstätte	9
V.	Friedhofordnung	10
Artikel 32	Grundsatz	10
Artikel 33	Haftung	10
Artikel 34	Erstes Grabzeichen	10
Artikel 35	Bewilligungspflicht	10
Artikel 36	Form und Gestaltung der Grabmäler	10
Artikel 37	Werkstoffe	10
Artikel 38	Gestaltung	11
Artikel 39	Masse	11
Artikel 40	Setzen der Grabmäler	11
Artikel 41	Unterhalt der Grabstätte und Grabmales	11
Artikel 42	Skulpturenpark	12
VI.	Schlussbestimmungen	12
Artikel 43	Friedhofschutz	12
Artikel 44	Gebühren und Entschädigungen	12
Artikel 45	Ausnahmebewilligungen	12
Artikel 46	Anhänge	12
Artikel 47	Rechtsmittel	12
Artikel 48	Strafbestimmungen	13
Artikel 49	Aufhebung des bisherigen Rechts	13
Artikel 50	Inkrafttreten	13
Artikel 51	Übergangsbestimmungen	13
Anhang 1		14
Anhang 2		15

Formulierungen

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf Frauen und Männer.

Gestützt auf Artikel 18 des *Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964* (sGS 458.1; FBG), die *Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967* (sGS 458.11; VVO) und Artikel 23, Bst. a des *Gemeindegengesetzes* (sGS 151.2; GG) sowie Artikel 34 der *Gemeindeordnung* (GO) erlässt der Gemeinderat Weesen nachfolgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Allgemeines**Artikel 1 Grundsatz**

- 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Politischen Gemeinde.
- 2 Sie sorgt für die erforderliche Friedhofanlage und würdige Bestattungen.
- 3 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Friedhöfe in der Gemeinde.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe Fli und Bühl.

Artikel 3 Friedhof Fli

- 1 Der Friedhof Fli umfasst das Grundstück Nr. 189 des Grundbuch Weesen, das Friedhofgebäude (Vers. Nr. 819) und das Gerätemagazin (Vers. Nr. 510).
- 2 Das Grundstück Nr. 189 im Fli steht im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Weesen.
- 3 Für das Friedhofgebäude (Vers. Nr. 819) ist im Grundbuch ein Baurecht zu Gunsten der Politischen Gemeinde Weesen eingetragen.
- 4 Das Gerätemagazin (Vers. Nr. 510) ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Weesen.

Artikel 4 Friedhof Bühl

- 1 Der Friedhof Bühl umfasst die Grundstücke Nr. 20 und Nr. 508 des Grundbuch Weesen und liegen im Bühl.
- 2 Das Grundstück Nr. 20 ist im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Weesen.
- 3 Das Grundstück Nr. 508 ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Weesen.

Artikel 5 Unterhalt der beiden Friedhöfe

- 1 Der Unterhalt der Friedhöfe Fli und Bühl sowie des Friedhofgebäudes (Vers. Nr. 819) und des Gerätemagazins (Vers. Nr. 510) obliegt der Politischen Gemeinde.
- 2 Der Unterhalt der übrigen Flächen erfolgt durch den jeweiligen Grundeigentümer.
- 3 Die entsprechende Abgrenzung der zu unterhaltenden Flächen ist im Anhang 1 und 2 definiert.

II. Organe und Aufgaben

Artikel 6 Organe

Folgende Organe wirken im Bestattungswesen:

- a) Gemeinderat;
- b) Bestattungsbeamte;
- c) Bestattungspersonal.

Artikel 7 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat erlässt das Bestattungs- und Friedhofreglement, den dazugehörigen Gebührentarif und bestimmt die damit verbundenen Entschädigungen.
- 2 Er bezeichnet die Leitung des Bestattungsamtes und deren Stellvertretung.
- 3 Er bestimmt die Unternehmen bzw. die Verantwortlichen für:
 - a) die Lieferung der Särge und Grabzeichen;
 - b) die Einsargung;
 - c) die Leichentransporte;
 - d) die Bestattung;
 - e) die Beschriftung der Urnenwand- und Bodenplatten;
 - f) den Unterhalt der Gebäude und Anlagen.
- 4 Er genehmigt den Belegungsplan und erlässt den Gestaltungsplan;
- 5 Zudem ist der Gemeinderat für alle übrigen Angelegenheiten im Bestattungswesen zuständig, die weder nach diesem Reglement noch den einleitenden Gesetzesgrundlagen (FBG, VVO, GG und GO) in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Artikel 8 Bestattungsamt

- 1 Das Bestattungsamt hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) unterbreitet den Belegungsplan für die Friedhofanlagen dem Gemeinderat zur Genehmigung;
 - b) nimmt Meldungen von Todesfällen entgegen, leitet sie dem zuständigen Zivilstandsamt weiter und erstellt die Todesmeldungen;
 - c) erteilt die erforderlichen Aufträge für das Einsargen und das Grabkreuz;
 - d) organisiert die Leichentransporte;
 - e) bestimmt in Absprache mit den Angehörigen und im Sinne von Artikel 15 VVO den Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen;
 - f) erteilt Bestattungs- und Kremationsbewilligungen;
 - g) erlässt die amtlichen Anzeigen;
 - h) benachrichtigt das Bestattungspersonal;
 - i) beaufsichtigt die nichtkirchliche Bestattung;
 - j) führt die Bestattungskontrolle;
 - k) beaufsichtigt das Bestattungspersonal;
 - l) beaufsichtigt den Unterhalt der Friedhöfe;
 - m) bewilligt Grabmäler;
 - n) stellt Rechnung gemäss Gebührentarif;
 - o) führt die Entschädigungskontrolle des Bestattungspersonals.

- 2 Das Bestattungsamt handelt durch seine Leitung oder bei Abwesenheit durch die Stellvertretung.
- 3 Der Gemeinderat kann dem Bestattungsamt weitere Aufgaben übertragen.

Artikel 9 Bestattungspersonal

- 1 Der Gemeinderat bezeichnet das Bestattungspersonal.
- 2 Dem Bestattungspersonal obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) das rechtzeitige Öffnen der Gräber in der passenden Grösse, die Bestattung, das Wiedereinfüllen des Grabes und das Decken des frischen Grabes mit Kränzen und Blumen;
 - b) die Beisetzung der Urne;
 - c) das Versetzen des Holzgrabkreuzes;
 - d) die Wartung des Friedhofgebäudes.
- 3 Die Leitung des Bestattungsamtes beaufsichtigt das Bestattungspersonal und kann diesem Weisungen erteilen.
- 4 Für die verschiedenen Friedhöfe können verschiedene Unternehmen und Verantwortliche für die Aufgaben gemäss Abs. 1 bestimmt werden.

Artikel 10 Leichenschau

Die Leichenschau wird durch Ärzte auf Grund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Artikel 11 Aufbahrung

- 1 Das Aufbahrungs- und Friedhofgebäude steht nach Absprache mit dem Bestattungsamt unabhängig von der Religion zur Verfügung.
- 2 Die verstorbene Person wird im Aufbahrungs- und Friedhofgebäude der Gemeinde aufgebahrt.
- 3 Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum und der WC-Anlage des Friedhofgebäudes.

III. Bestattungen

Artikel 12 Meldepflicht

Alle auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Weesen erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und Totgeburten sind unverzüglich dem Bestattungsamt Weesen zu melden.

Artikel 13 Bestattungsart

- 1 Die verstorbene Person wird nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.
- 2 Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung oder letztwillige Verfügung bekannt oder vorhanden ist.
- 3 Das Bestattungsamt ordnet die Bestattung an, wenn keine Willensäußerung oder letztwillige Verfügung bekannt oder vorhanden ist und sich die Angehörigen über die Art der Bestattung nicht einigen können.

Artikel 14 Bestattungsort

- 1 Sofern die Platzverhältnisse es erfordern, erlässt das Bestattungsamt einschränkende Richtlinien für die Bestattung auf den Friedhöfen Fli und Bühl.
- 2 Ordenspersonen des Frauenklosters Maria Zuflucht werden auf dem eigenen Friedhof im Klosterareal beerdigt. Eine entsprechende Bewilligung ist beim Bestattungsamt einzuholen.

Artikel 15 Bestattung bei auswärtigem Wohnsitz

- 1 Für Verstorbene ohne gesetzlichen Wohnsitz in Weesen kann die Bestattung in Weesen vom Bestattungsamt gegen eine Gebühr bewilligt werden, sofern:
 - a) die verstorbene Person ihren gesetzlichen Wohnsitz jemals in Weesen hatte;
 - b) die verstorbene Person ihren gesetzlichen Wohnsitz im Gebiet Fli der Gemeinde Amden oder im Gebiet Riet/Mollis der Gemeinde Glarus Nord hatte;
 - c) Verwandte in direkter Linie ihren gesetzlichen Wohnsitz in Weesen haben.
- 2 Vorbehalten bleiben Artikel 6, Abs. 2 und Artikel 9, Abs. 1 des FBG (nGs 458.1).

Artikel 16 Bestattungszeiten

- 1 Bestattungen finden an Vor- oder Nachmittagen von Werktagen statt.
- 2 An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Bestattungen nicht zugelassen.

Artikel 17 Bestattungskosten

- 1 Die Gemeinde trägt für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den gesetzlichen Wohnsitz in Weesen hatten, folgende Kosten:
 - a) Leichenschau und Einsargen;
 - b) Sarg ohne besondere Ausstattung;
 - c) Grabkreuz mit Inschrift;
 - d) Leichentransporte innerhalb von Weesen;
 - e) Benützung der Leichenhalle;
 - f) Öffnen und Schliessen des Grabes;
 - g) Kremation;
 - h) Standardurne;
 - i) Arbeit des Bestattungsamtes;
 - j) amtliche Mitteilungen.
- 2 Alle übrigen Kosten gehen zulasten des Nachlasses des Verstorbenen bzw. des Auftraggebers resp. der Angehörigen.

Artikel 18 Auswärtige Bestattungen

Wird eine in der Gemeinde Weesen wohnhafte Person auswärts bestattet, so trägt die Gemeinde die Kosten höchstens bis zu dem Betrag, der bei einer Bestattung in Weesen übernommen wird.

IV. Grabstätten

Artikel 19 Friedhofeinteilung

- 1 Die Belegung der Friedhöfe erfolgt nach dem genehmigten Belegungs- und Gestaltungsplan.
- 2 Dieser teilt den Friedhof in Flächen ein, wo die verschiedenen Gräberarten und andere Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund der jeweiligen Platzverhältnisse und anderen Gründen fixiert sind.

Artikel 20 Gräberarten

- 1 Es wird zwischen Erd- und Urnenbestattung unterschieden.
- 2 Folgende Gräberarten sind verfügbar:
 - a) Reihengrab;
 - b) Kindergrab;
 - c) Familiengrab;
 - d) Gemeinschaftsgrab.
- 3 Das Reihengrab (inkl. Reihenurnengrab) ist für Erwachsene und Jugendliche ab dem achten Altersjahr bestimmt.
- 4 Das Kindergrab (inkl. Kinderurnengrab) ist für Kinder bis zum vollendeten siebten Altersjahr bestimmt.
- 5 Das Familiengrab (inkl. Familienurnengrab) ist für direkte Verwandte desselben Familienstamms bestimmt.
- 6 Das Gemeinschaftsgrab ist für Verstorbene mit Urnenbestattung bestimmt, die über keine eigene Grabstätte verfügen.
- 7 Die Zuteilung der jeweiligen Grabstätte in der jeweiligen Gräberart erfolgt nach dem Zeitpunkt der Bestattung des Verstorbenen und erfolgt fortlaufend und der Reihe nach.
- 8 Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort im Friedhof oder auf eine bestimmte Ausrichtung eines Grabes.

Artikel 21 Beschriftung der Grabstätten und Kreuze

- 1 Die Reihen-, Kinder- und Urnengräber tragen auf dem Kreuz und dem Grabstein den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Todesjahr der verstorbenen Person.
- 2 Im Gemeinschaftsgrab werden diese Angaben an der Urnenwand oder auf der Bodenplatte angebracht.
- 3 Beim Gemeinschaftsgrab kann von der Angabe der Personalien auf Wunsch der Angehörigen abgesehen werden.

Artikel 22 Gräberarten im Friedhof Fli

- 1 Im Friedhof Fli finden Erd- und Urnenbestattungen statt.
- 2 Für Erdbestattungen stehen Reihengräber und Familiengräber für Erwachsene und Jugendliche wie Reihengräber für Kinder zur Verfügung.
- 3 Für Urnenbestattungen stehen Urnen-Reihengräber, Urnen-Kindergräber, Urnen-Familiengräber, Urnennischengräber und das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.

Artikel 23 Gräberarten im Friedhof Bühl

- 1 Im Friedhof Bühl finden nur Urnenbestattungen statt.
- 2 Für diese stehen Urnen-Reihengräber, Urnen-Kindergräber, Urnen-Familiengräber, Urnen-nischengräber und das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.

Artikel 24 Familiengrab

- 1 Die Rechte und Pflichten beim Erwerb eines Familiengrabes werden in einem Vertrag zwischen dem Bestattungsamt und den hinterbliebenen Familienangehörigen geregelt.
- 2 Dieser ist vor der ersten Bestattung abzuschliessen und bei Verlängerung neu zu regeln.
- 3 Die Grabesruhe beginnt mit der Bestattung des zuerst verstorbenen Familienangehörigen zu laufen und zwar unter Beachtung der Maximaldauer von Artikel 29.

Artikel 25 Urnengrab

- 1 Die Urne wird in einem Reihengrab, einer Wandnische oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- 2 In einem Reihen- oder Familiengrab dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe für Urnen gewährleistet werden kann oder die Hinterbliebenen ihr Einverständnis erteilen, dass die Dauer der Grabesruhe für diese Urne nicht vollständig eingehalten werden kann.
- 3 In der Wandnische dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe wird vom Erstverstorbenen aus berechnet und wird durch Beisetzung einer weiteren Urne nur einmalig verlängert.

Artikel 26 Gemeinschaftsgrab

- 1 Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab kann mit oder ohne Namensnennung erfolgen.
- 2 Eine individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht gestattet.
- 3 Bei der Beisetzung dürfen Blumengebinde und andere Gegenstände vorübergehend platziert werden.
- 4 Gebinde aus Kunststoff sind nicht gestattet.
- 5 Blumengebinde und andere Gegenstände sind nach dem Verwelken, spätestens jedoch drei Wochen nach der Beisetzung, durch die Angehörigen zu entfernen.
- 6 Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, erfolgt die Räumung auf Anordnung des Bestattungsamtes auf Kosten der Angehörigen.

Artikel 27 Urnennische

- 1 Die Beisetzung der Urne erfolgt in einer definierten Wandnische.
- 2 Die Art der Urne kann frei gewählt werden, muss aber folgende Masse einhalten: 30 cm Höhe und 25 cm Breite.
- 3 Die Nische wird vom Bestattungsamt vorgegeben. Die einheitliche Beschriftung der Platten wird durch das Bestattungsamt veranlasst.
- 4 Platte und Beschriftung werden den Angehörigen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.
- 5 Bei der Beisetzung dürfen Blumengebinde und andere Gegenstände vorübergehend platziert werden.

- 6 Gebinde aus Kunststoff sind nicht gestattet.
- 7 Blumengebinde und andere Gegenstände sind nach dem Verwelken, spätestens jedoch drei Wochen nach der Beisetzung, durch die Angehörigen zu entfernen.
- 8 Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, erfolgt die Räumung auf Anordnung des Bestattungsamtes auf Kosten der Angehörigen.

Artikel 28 Grabmasse

Für die Grabmasse und Abstände gelten die Bestimmungen der VVO und die vom Gemeinderat genehmigten Pläne (Belegungs- und Gestaltungsplan).

Artikel 29 Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe beginnt mit der Bestattung und dauert beim:
 - a) Erdbestattungsgrab 20 Jahre;
 - b) Urnengrab 20 Jahre;
 - c) Urnennischengrab 20 Jahre;
 - d) Kindergrab 20 Jahre;
 - e) Gemeinschaftsgrab 20 Jahre;
 - f) Familiengrab 40 Jahre.
- 2 Auf begründetes Gesuch hin kann das Bestattungsamt die vorgenannte Grabesruhe wie folgt verlängern:
 - a) für ein Familiengrab [vgl. Absatz 1, litera f)] um maximal 20 Jahre, wenn seit deren Errichtung mindestens eine weitere Urnenbestattung in diesem Familiengrab stattfand;
 - b) für ein Kindergrab (vgl. Absatz 1, litera d) um 10 Jahre;
 - c) die übrigen Gräber [vgl. Absatz 1, litera a), b), c) und e)] um weitere max. 5 Jahre, wenn seit der Errichtung eine weitere Urnenbestattung in dieser Grabstätte stattfand und ausreichend Platz vorhanden ist.
- 3 Für die Gewährung einer Verlängerung ist der Abschluss einer neuen Grabunterhaltsvereinbarung mit dem Bestattungsamt zwingend vorausgesetzt.

Artikel 30 Grabräumung

- 1 Die Aufhebung von Gräbern erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe. Sie wird vom Bestattungsamt im amtlichen Publikationsorgan angezeigt.
- 2 Soweit deren Adresse bekannt ist, werden die Angehörigen persönlich benachrichtigt.
- 3 Über nicht innert angesetzter Frist entfernte Grabzeichen, Bepflanzungen und Grabschmuck verfügt die Gemeinde entschädigungslos.

Artikel 31 Unterhalt der einzelnen Grabstätte

- 1 Die Politische Gemeinde ist für den Unterhalt der Urnennischengräber und der Gemeinschaftsgräber zuständig und trägt deren Kosten.
- 2 Alle übrigen Grabstätten der Verstorbenen sind durch die Angehörigen zu unterhalten resp. ist ein Unterhaltsvertrag mit dem Bestattungsamt abzuschliessen (vgl. Artikel 41).

V. Friedhofordnung

Artikel 32 Grundsatz

- 1 Die Grabmäler und die Grabausstattungen müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes und der Grabfelder einfügen.
- 2 Grabmäler müssen würdig wirken. Sie müssen handwerklich und künstlerisch gestaltet sein.
- 3 Pro Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

Artikel 33 Haftung

Für Beschädigungen an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, übernimmt die Politische Gemeinde keine Haftung.

Artikel 34 Erstes Grabzeichen

- 1 Die Erdbestattungsgräber und die Urnengräber erhalten vom Bestattungsamt ein Grabzeichen.
- 2 Es ist mit Name und Vorname beschriftet. Das Grabzeichen verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmales oder bis zum Ende der Grabesruhe.
- 3 Verwitterte oder beschädigte Grabzeichen werden unter Kostenfolge für die Angehörigen ersetzt.

Artikel 35 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Errichtung des Grabmals ist vorgängig die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.
- 2 Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen und hat zu enthalten:
 - a) vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung;
 - b) eine Zeichnung im Massstab 1:10.
- 3 Ein Grabmal, das der Bewilligung und den Vorschriften nicht entspricht, darf nicht gesetzt werden.
- 4 Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Artikel 36 Form und Gestaltung der Grabmäler

- 1 Das Grabmal muss sich gemäss Ermessen des Bestattungsamtes in das Friedhof-Gesamtbild harmonisch einfügen.
- 2 Schriften, Sprüche, Symbole, Formen und Zeichen dürfen weder widerrechtlich noch unsittlich sein.
- 3 Grelle oder leuchtende Farben sind untersagt.
- 4 Ausser einem Grabstein sind auch Kreuze, Figuren und Stelen zugelassen.

Artikel 37 Werkstoffe

- 1 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen oder Bronze.

- 2 Das Bestattungsamt kann die Verwendung von anderen Materialien bewilligen, sofern diese durch eine künstlerische Gestaltung gerechtfertigt wird.

Artikel 38 Gestaltung

- 1 Die Grabmäler sind materialgerecht zu gestalten und zu bearbeiten.
- 2 Erwünscht sind nebst gut gestalteten, schlichten Grabzeichen auch aussagekräftige Bild- und Schriftsteine.
- 3 Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Artikel 39 Masse

- 1 Für Grabmäler gelten folgende Höchstmasse:
 - a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab achtem Altersjahr:
stehende Grabmäler: Höhe: 120 cm Breite: 55 cm
liegende Grabmäler: Höhe: 80 cm Breite: 50 cm
 - b) Reihengräber für Kinder bis zum siebten Altersjahr: Höhe: 70 cm Breite: 40 cm
 - c) Urnengräber:
liegende Grabmäler: Höhe: 60 cm Breite: 40 cm
stehende Grabmäler: Höhe: 80 cm Breite: 40 cm
- 2 Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf. Die Minimalstärke der Grabmäler aus Stein beträgt 10 cm.
- 3 Die Höchstmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgeflachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.
- 4 Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

Artikel 40 Setzen der Grabmäler

- 1 Die Grabmäler von Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.
- 2 Bei Urnengräbern besteht keine Frist. Sie müssen fachgerecht auf einer genügenden und mit dem Grabmal verbundenen Fundamentplatte gesetzt werden.
- 3 Alle Grabmäler oder Sockel einer Reihe sind so zu versetzen, dass sie eine Flucht bilden. Die Grabmäler sind in der Regel 10 cm vom rückwärtigen Weg abzurücken.
- 4 Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten innert gesetzter Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen.
- 5 Wird der Aufforderung zur Behebung der Mängel nicht nachgekommen, erfolgt die Ersatzvorname durch das Bestattungsamt auf Kosten der Angehörigen.

Artikel 41 Unterhalt der Grabstätte und Grabmales

- 1 Der Unterhalt der einzelnen Grabstätte und des Grabmales obliegt den Angehörigen der Verstorbenen.
- 2 Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3 In der Bepflanzung völlig vernachlässigte Gräber werden auf Weisung des Bestattungsamtes mit einer bodendeckenden Dauerpflanzung versehen. Die Kosten für Pflanzung und Unterhalt sind von den Angehörigen zu tragen.

- 4 Wird der Grabunterhalt nicht selber besorgt, so ist dieser mit einem Grabunterhaltsvertrag mit dem Bestattungsamt oder einem Dritten sicherzustellen.
- 5 Dem Bestattungsamt ist auf Anfrage hin der Nachweis für den Abschluss einer solchen Vereinbarung mit einem Dritten zu erbringen.
- 6 Verwelkte Kränze, Gebinde, Blumen und leere Vasen und dergleichen sind durch die Angehörigen innert zwei Monaten nach Bestattung zu entfernen.
- 7 Nach Ablauf dieser Frist wird entschädigungslos darüber verfügt.

Artikel 42 Skulpturenpark

- 1 Grabmale mit einem besonderen kulturellen und künstlerischen Wert können nach Ablauf der Grabesruhe in den Skulpturenpark überführt werden, welcher im Anhang 1 im Plan räumlich ausgeschieden ist.
- 2 Die Angehörigen stellen einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag dem Bestattungsamt.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Aufnahme des Grabmales in den Skulpturenpark.
- 4 Die Kosten für den Transport in den Skulpturenpark tragen die Angehörigen. Der Unterhalt des Skulpturenparks obliegt der Politischen Gemeinde.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 43 Friedhofschutz

- 1 Die Friedhofanlagen und Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz.
- 2 Die Störung der Ruhe und unangemessenes Benehmen auf den Friedhöfen sind untersagt.

Artikel 44 Gebühren und Entschädigungen

- 1 Der Gemeinderat legt die Gebühren und Entschädigungen im Gebührentarif fest.
- 2 Der Ertrag aus Gebühren darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen.
- 3 Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Artikel 45 Ausnahmegewilligungen

Über Ausnahmen zu diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Artikel 46 Anhänge

Die Anhänge 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 47 Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; VRP).

Artikel 48 Strafbestimmungen

- 1 Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0, StGB) und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1; UeStG).

Artikel 49 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Weesen vom 17. Dezember 1996 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements vollständig aufgehoben.

Artikel 50 Inkrafttreten

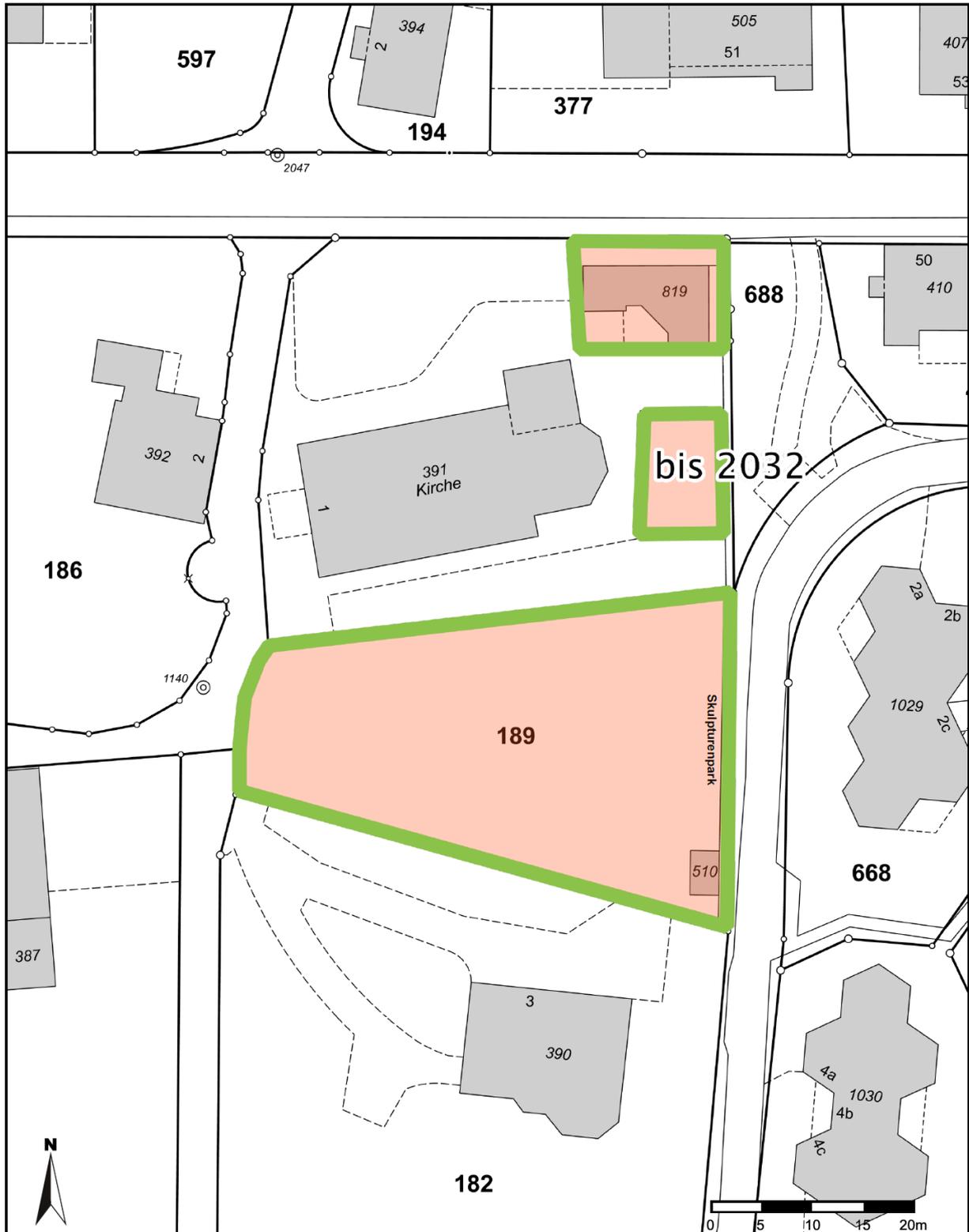
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Artikel 51 Übergangsbestimmungen

- 1 Entscheide der bisher zuständigen Organe, die gestützt auf das bisherige Reglement getroffen wurden, behalten bezüglich der Grabesruhe ihre Gültigkeit.
- 2 Sollten sich weitere Fragen zur Anwendung des bisherigen oder neuen Reglements ergeben, so ist der Gemeinderat in Rücksprache mit dem Bestattungsamt zuständig.

Amtliche Vermessung Gde

Anhang 1 Bestattungsreglement



Masstab 1: 500
Koordinaten 2'726'283, 1'221'871

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.

17.10.2019

Amtliche Vermessung Gde

Anhang 2 Bestattungsreglement



Massstab 1: 400
Koordinaten 2'725'572, 1'221'680

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
17.10.2019

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Artikel 23 litera a) des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Mai 2020 bis 6. Juli 2020.

Vom Gemeinderat Weesen erlassen am 12. Mai 2020.

In Kraft gesetzt auf den 7. Juli 2020.

Gemeinderat Weesen

sig. lic. iur. HSG Marcel Benz
Gemeindepräsident

sig. Ignaz Gmür
Gemeinderatsschreiber